

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMStPO/PSL -

Vom 4. Juni 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs.1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - BMStPO/PSL - vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende neue Fassung:

„§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss im Fach Psychologie und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 2**.

²Der Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 muss dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein; die Zulassungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen, der Psychologie verwandten Abschlüssen in das Qualifikationsfeststellungsverfahren einbeziehen. ³Ist die Gleichwertigkeit eines sonstigen Abschlusses nach Nr. 1 nicht voll gegeben, kann die Zulassungskommission die Feststellung der Qualifikation unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, in Ausnahmefällen die Qualifikation zum Masterstudium zuerkannt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben.

²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens bis zum Beginn des Studiums nachzureichen. ²Die Feststellung der Qualifikation zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.“

2. Es wird folgender neuer § 34 eingefügt:

„§ 34 Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlage 3** vorgeschriebenen Nachweise nicht vorliegen

2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(4) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 29 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt von einer Klausur kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit durch Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ³Er bedarf keiner Begründung. ⁴Der Rücktritt von den übrigen Prüfungen ist bis zum dritten Werktag vor der Prüfung gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zu erklären; Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 34 bis 37 werden zu den neuen §§ 35 bis 38.

4. Die Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

(1) ¹Zweck des Verfahrens ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium der Psychologie anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium festzustellen. ²Dies umfasst zu beurteilen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr für den Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren ist bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester im Masterbüro der Universität zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 33 Abs. 2 mit Ausweis einer Gesamtnote,
2. falls vorhanden eine Übersicht über Modulnoten aus Modulen im Umfang von 140 ECTS-Punkten einschließlich einer Gesamtnote hieraus.

(3) ¹Die Gesamtnote gemäß Abs. 2 Ziffer 2 wird aus den besten Modulnoten errechnet. ²Kann rechnerisch die Punktegrenze von 140 ECTS-Punkten nicht genau erreicht werden, wird das beste Modul aus den übrigen Modulen hinzugerechnet; insoweit ist eine Überschreitung der 140 ECTS-Punkte-Grenze zulässig. ³Die Noten werden mit dem im Transcript of Records ausgewiesenen Gewicht in die Qualifikationssumme eingerechnet. ⁴Sind benotete und unbenotete Module nachgewiesen, werden zur Erreichung der erforderlichen 140 ECTS-Punkte vorrangig benotete Module berücksichtigt.

(4) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zulassungskommission. ²Die Zulassungskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Mas-

terbüros. ³Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt ist von den Bewerberinnen und Bewerbern darzulegen, er wird nicht von Amts wegen ermittelt.

(5) ¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Die Zulassungskommission stellt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen die Qualifikation fest, wenn der Durchschnitt der besten Modulnoten aus Modulen im Umfang von 140 ECTS-Punkten (= Qualifikationsgesamtnote) mindestens 2,50 (= gut) beträgt. ²Wer keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 vorlegt, wird mit der Note des Studienabschlusses bzw der im Transcript of Record ausgewiesenen Gesamtnote gereiht. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation festgestellt wurde, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Nicht qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im Masterstudiengang gilt für die Zulassung in den nächsten beiden Terminen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 33 Abs. 2, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren in einem der folgenden Termine beantragen.“

5. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3: M.Sc. Psychologie

Prüfungsleistungen (benotet) und Studienleistungen

Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	Leistungs-nachweis	Modul-noten-faktor	Gewich-tung MSc-Note
▪ Methodenmodule (Pflichtmodule): M 1 und M 2					
M1 Forschungsmethoden	VL Multivariate Verfahren	4,5	PL	0,50	
	VL Evaluationsforschung	4,0	PL	0,50	
	Sem. Metaanalyse oder Umfrageforschung	3,5	SL		
	Sem. Computergestützte Datenauswertung mit multivariaten Verfahren	3,0	SL		
		15,0			15/105
M2 Psychologische Diagnostik	VL Psychologische Diagnostik	4,5	PL	1,0	
	Sem. Gutachtenerstellung	4,0	SL		
	Sem. Spezielle Diagnostik	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
▪ Grundlagenmodule: M 3 oder M 4 (siehe unten**)					
M3 Grundlagenvertiefung: Kognitive, motivationale und affektive Prozesse	Sem. Kognitionspsychologie	4,0	*		
	Sem. Motivations- und Emotionspsychologie	4,5	*		
	Sem. Sozialpsychologie	4,0	*		
* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl					

		12,5			12,5/105
M4 Grundlagenvertiefung: Entwicklungspsychopathologie	VL Entwicklungspsychopathologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Entwicklung von internalisierenden Störungen	4,0	SL		
	Sem. Entwicklung von externalisierenden Störungen	4,0	SL		
		12,5			12,5/105

▪ Anwendungsmodule (Wahlpflichtmodule): entweder <u>M 5 und M 6</u> oder <u>M 7 und M 8</u> oder <u>M 9 und M 10</u>					
M5 Arbeits- und Personalpsychologie	Sem. Personalpsychologie	4,5	*		
	Sem. Organisationspsychologie	4,0	*		
	Sem. Arbeitspsychologie	4,0	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M6 Ressourcen, Gesundheit, Wohlbefinden	Sem. Wohlbefinden und Gesundheit im Arbeitsleben	4,0	*		
	Sem. Positive Psychologie / Glücksforschung	4,0	*		
	Sem. Ressourcenfaktoren und soziale Fertigkeiten	4,5	*		
	* Leistung: 1 PL + 2 SL nach Wahl				
		12,5			12,5/105
M7 Klinische Psychologie	VL Klinische Psychologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Ätiologie und Diagnostik	4,0	SL		
	Sem. Therapie und Prävention	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
M8 Rechtspsychologie	VL Rechtspsychologie	4,5	PL	1,0	
	Sem. Forensische Begutachtung	4,0	SL		
	Sem. Forensische Therapie	4,0	SL		
		12,5			12,5/105
M9 Alternspsychologie	VL Psychologie des Alterns	4,5	PL	0,33	
	Sem. Kognition und Kompetenz im Alter	4,0	PL	0,33	
	Sem. Person-Umwelt-Dynamiken des Alterns	4,0	PL	0,33	
		12,5			12,5/105
M10 Psychogerontologische Intervention	VL Psychogerontologische Intervention	4,5	PL	0,33	
	Sem. Beratung, Prävention und Evaluation	4,0	PL	0,33	
	Sem. Aktivität, Gesundheit und Altern	4,0	PL	0,33	
		12,5			12,5/105

▪ Sonstige Module (Pflichtmodule)					
M11 Projektarbeit und Kolloquium	Projektseminar	6,0	SL		
	Kolloquium	1,5	SL		
		7,5			
M12 Nebenfach	Vorlesungen/Seminare		PL	1,0	
		10			10/105
M13 Masterarbeit		30	MA	1,0	
		30			30/105
M14 Externes Praktikum		7,5	SL		
		7,5			

Anmerkung:

PL = Prüfungsleistung (schriftlich oder mündlich), **SL** = Studienleistung, **MA** = Masterarbeit, **VL** = Vorlesung, **Sem.** = Seminar

** Psychologie im Arbeitsleben: Modul 3, 5 und 6
 Entwicklungsorientierte Klinische Psychologie: Modul 4, 7 und 8
 Gerontologie: Modul 3 oder 4, 9 und 10
 Auf Antrag sind auch andere Kombinationsmöglichkeiten studierbar.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 31. Mai 2010.

Erlangen, den 4. Juni 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
 Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juni 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juni 2010.